

Die Güterteilung bei Scheidung

Sind schon die rechtlichen Regelungen bei einer Gütergemeinschaft kompliziert, so gilt dies erst recht für deren Auflösung. Wir zeigen, wie dabei vorzugehen ist.

Der häufigste Fall für eine Beendigung der Gütergemeinschaft ist die Ehescheidung. Daneben kann aber auch durch einen neuen Ehevertrag, einvernehmlich die Gütergemeinschaft aufgehoben werden. Wird darin nichts Anderes vereinbart, gilt automatisch danach der Güterstand der Gütertrennung. Auch der Tod eines Ehegatten beendet den Güterstand, sofern die Eheleute nicht die Fortsetzung mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausdrücklich vereinbart haben.

Unter besonderen Voraussetzungen kann das Familiengericht (auf Antrag) auch während der bestehenden Ehe die Aufhebung der Gütergemeinschaft anordnen. Beispiele hierfür sind insbesondere die Überschuldung oder wenn sich ein Ehegatte weigert, an der ordnungsgemäßen

Verwaltung des Gesamtgutes mitzuwirken. Auch Verstöße gegen die Verwaltungsbefugnisse und gegen die Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, sind maßgebliche Gründe.

Kommt es zum Aus der Gütergemeinschaft, bleibt das Sonder- und Vorbehaltsvermögen bei dem jeweiligen Ehegatten, sodass sich insoweit die Auseinandersetzung nur mit dem Gesamtgut beschäftigen muss. Mit Beendigung der Gütergemeinschaft entsteht am Gesamtgut eine sogenannte Liquidationsgemeinschaft, die darauf ausgerichtet ist, die gemeinschaftlichen Vermögenswerte zu verteilen. Endgültig beendet ist die Gütergemeinschaft erst dann, wenn alle Vermögenswerte verteilt, in Geld umgesetzt, die Verbindlichkeiten getilgt oder abgelöst wurden und der Überschuss verteilt wurde.

Kommt es zu keiner raschen Einigung, kann sich eine solche Auseinandersetzung über mehrere Jahre hinziehen. Während dieser Zeit eingegangene neue Verbindlichkeiten, belasten aber nicht mehr das Gesamtgut, sondern nur noch denjenigen, der die Verbindlichkeit eingegangen ist. Bis zur endgültigen Auseinandersetzung verwalten die Beteiligten, also z.B. die geschiedenen Ehegatten, die Vermögenswerte gemeinsam.

Die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten können z. B. ent-

halten, dass ein Grundstück verpachtet wird, bevor es brachliegt. So kann sich das Gesamtgut auch während der Auseinandersetzungszeit noch mehren, z. B. durch eingehende Mieten oder Pachten.

Die Auseinandersetzung des Gesamtguts erfolgt in sieben Schritten:

1 Ermittlung und Bewertung des Gesamtguts

Als erstes ist eine Aufstellung über alle Vermögensbestandteile, wie auch alle Verbindlichkeiten (Aktiva und Passiva) zu erstellen. Alle Vermögensbestandteile sind mit dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) zu erfassen. Das Ertragswertprivileg für landwirtschaftliche Betriebe, wie es im Güterstand der Zugewinn-

gemeinschaft geregelt ist, gilt hier nicht. Auf der Passivseite sind nicht nur die Gesamtgutsverbindlichkeiten, sondern

auch der sogenannte Wertersatzanspruch (siehe dazu Schritt 4) der Eheleute zu buchen.

2 Berichtigung der Verbindlichkeiten des Gesamtguts

Zunächst sind alle während der Dauer der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten – soweit sie noch offen sind – auszugleichen. Offene Rechnungen sind zu bezahlen, Steuerschulden auszugleichen, Darlehen zurückzuzahlen.

Möglich ist aber auch, dass ein Ehegatte eine Verbindlichkeit als Alleinschuld übernimmt, wenn der Gläubiger

Auf einen Blick

- Eine bestehende Gütergemeinschaft kann durch einen neuen Ehevertrag jederzeit einvernehmlich aufgehoben oder verändert werden.
- Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft sind die gemeinschaftlichen Vermögenswerte (Gesamtgut) zu verteilen.
- Endgültig beendet ist die Gütergemeinschaft erst dann, wenn alle Vermögenswerte verteilt, in Geld umgesetzt, die Verbindlichkeiten getilgt oder abgelöst wurden und der Überschuss verteilt wurde.

ger damit einverstanden ist und den anderen Ehegatten aus dessen Haftung entlässt. Dadurch kann verhindert werden, dass z. B. Grundstücke veräußert werden müssen, um einen noch laufenden Bankkredit vorzeitig abzulösen. Ansonsten aber gilt der Grundsatz, dass alle Vermögenswerte in Geld umzusetzen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Verbindlichkeiten auszugleichen.

In welcher Reihenfolge welche Vermögenswerte zu versilbern sind, regelt das Gesetz nicht. Gelingt keine einvernehmliche Veräußerung, so sind z. B. Grundstücke durch eine Teilungsversteigerung zu verwerten. Auch hier gibt es Ausnahmen, wenn z. B. zu erwarten ist, dass durch einen freihändigen Verkauf ein höherer Er-

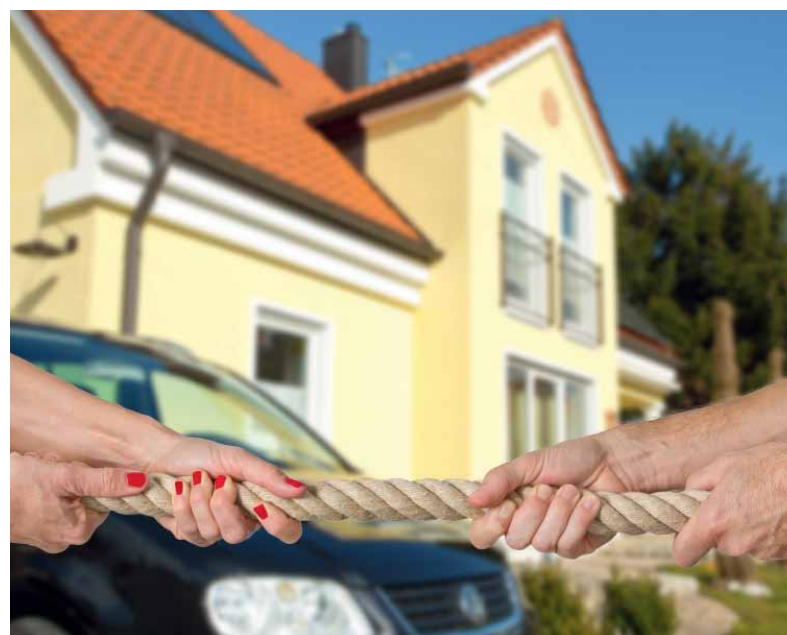
lös erzielt werden kann. Bestehen noch nicht fällige Verbindlichkeiten (z. B. noch entstehende Steuerlasten), so sind Rücklagen zu bilden.

3 Ausübung des Übernahmerechts

Das Gesetz gibt jedem Ehegatten das Recht, bestimmte Gegenstände aus dem Gesamtgut zu Alleineigentum zu übernehmen. Dies sind zunächst die Dinge, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind wie z. B. Kleidung, Schmuck, Arbeits- oder Hobbygeräte. Des Weiteren auch alle Gegenstände, welche vor Beginn der Gütergemeinschaft einem Ehegatten allein (Miteigentum ist nicht ausreichend) gehört haben. Gegenstände in diesem Sinn können auch Grundstücke oder ein landwirtschaftlicher Betrieb sein. Dies gilt auch dann noch, wenn z. B. auf einem eingebrachten Grundstück während der Dauer der Gütergemeinschaft ein Bauvorhaben verwirklicht wurde. Nicht erfasst sind allerdings Gegenstände, die mit eingebrachten Geldmitteln erworben wurden.

Ebenso besteht ein Übernahmerecht an Gegenständen, die während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung oder als Ausstattung erlangt wurden. So kann z. B. auch ein Übernahmerecht an dem ererbten oder durch lebzeitige Hofübergabe erlangten landwirtschaftlichen Betrieb bestehen. Das Übernahmerecht ist in diesen Fällen nicht auf das im Zeitpunkt der Hofübertragung vorhandene Inventar begrenzt, sondern umfasst auch die während der Ehezeit angeschafften Ersatzmaschinen, Viehbestand, etc. Das Übernahmerecht muss durch eine Willenserklärung dem anderen Ehegatten gegenüber geltend gemacht werden. Die Übernahmeerklärung ist bis zur Beendigung der Auseinandersetzung möglich.

Die Ausübung des Übernahmerechts hat allerdings zur Folge, dass der Übernehmende einen Wertersatz zu leisten hat. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Verkehrswert des übernommenen Gegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme. Bei Grundstücken sind Grundpfandrechte (Grundschulden, Hypotheken) mindernd zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten noch nicht ausgeglichen wurden. Dieses Übernahmerecht in Verbindung mit dem Wertersatz auf der Basis des Verkehrswertes führt dazu, dass der andere Ehepartner hälftig an den während der Ehe eingetretenen Wertsteigerungen teilnimmt.



Scheiden tut weh: Die Auflösung der Gütergemeinschaft und die Aufteilung des Gesamtguts ist nicht einfach.

FOTO: MARKUS BORMANN

Die Güterteilung ...

Fortsetzung von Seite 71

Deshalb kann man auch sehr vereinfacht sagen, dass die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft zu einem Zugewinnausgleich auf Verkehrswertbasis führt.

Oftmals wird es bei der Übernahme von Grundstücken oder ganzen Betrieben sinnvoll sein, dass der übernehmende Ehegatte die den Grundschulden zugrunde liegenden Verbindlichkeiten (z. B. Bankschulden) schuldbefreiend übernimmt. Dann hat er nur Wertersatz in Höhe des Verkehrswertes unter Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten.

Betrifft das Übernahmerecht einen landwirtschaftlichen Betrieb, so ist er in seiner Gesamtheit zu bewerten. Man spricht hier von dem Betriebsfortsetzungswert. Dieser ist in der Regel nicht die Summe der einzelnen Grundstücke und Inventargegenständen (Zerschlagungswert), sondern bildet das ab, was ein Erwerber für den Betrieb in seiner Gesamtheit mit dem Zweck der Betriebsfortführung zahlen würde. Bei der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass es sich meist um steuerrechtliches Betriebsvermögen handelt. Deshalb ist ein Wertabschlag vorzunehmen in Höhe der fiktiven Steuerlast, die bei einer Betriebsveräußerung entstehen würde.

Der Wertersatz muss nicht

in das Gesamtvermögen einbezahlt werden. Er ist vielmehr am Ende mit dem Anteil an einem Überschuss zu verrechnen. Besteht kein Überschuss, kann der übernehmende Ehegatte die Hälfte des Wertersatzes wiederum mit seinem Anspruch auf hälftigen Ausgleich aus dem Gesamtgut verrechnen. Er hat damit im Ergebnis nur die Hälfte des Wertersatzanspruchs an den anderen Ehegatten auszuführen. Häufig wird es so sein, dass der Übernahmeherechtigste möglichst schnell wieder über sein Grundstück oder den landwirtschaftlichen Betrieb verfügen will. Dem steht aber ein Zurückbehaltungsrecht des anderen Ehegatten entgegen. Um dies auszuheben, kann der Übernahmeherechtigste eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen und damit die Rückübertragung des Betriebes oder Grundstücks vor der endgültigen Auseinandersetzung erreichen.

4 Ersatzanspruch für eingebrachte Vermögenswerte

Wird die Gütergemeinschaft durch

Scheidung beendet, hat jeder Ehegatte einen Wertersatzanspruch für Gegenstände, die er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Dies ist gewissermaßen eine Abwandlung des Übernahmerechts, das hier gerade eben nicht ausgeübt wird. In diesem Fall kann der Ehegatte Wertersatz verlangen, wenn er den Gegenstand im Gesamtgut belässt. Gegenstände des Wertersatzanspruches sind all diejenigen, die dem Ehegatten bei Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben. Wer diese bezahlt hat, ist ohne Bedeutung. Auch eine Aussteuer in Form eines Geldbetrages kann als eingebracht gelten. Als eingebrachte Gegenstände gelten auch die durch Erbfall oder Schenkung etc. erlangten.

Für die Ausübung dieses Wertersatzanspruches gilt das gleiche, wie im vorangegangenen Schritt zum Übernahmerecht. Beide Rechte können auch kombiniert werden. Für ein Grundstück den Herausgabeanspruch, für ein anderes Grundstück den Wertersatzanspruch.

Die Höhe des Wertersatzanspruches richtet sich – dies nun abweichend – nach dem Zeitpunkt der Einbringung in die Gütergemeinschaft. Es ist der Verkehrswert zu ermitteln, und dieser gegebenenfalls nach Abzug von z. B. auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten bereinigt, mit dem Inflationsfaktor hochzurechnen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass beim Wertersatzan-

spruchs die Wertsteigerungen eines Grundstücks z. B. nicht berücksichtigt werden. Dafür bleibt das Grundstück im Gesamtgut und ist damit auch mit seinem gestiegenem Wert zu verkaufen.

5 Herbeiführung der Teilungsreife

Teilungsreif ist das Gesamtgut, wenn es nur noch aus Geld oder aus in Natur teilbaren Gegenständen besteht.

Beispiel 2

Ausgangsdaten wie im Beispiel 1, nur belaufen sich die Schulden auf 700 000 €. Es liegt also eine Vermögensminderung um 400 000 € vor (1 900 000 € - 1 520 000 € + 80 000 € - 700 000 €).

Das eingebrachte Vermögen beläuft sich auf gesamt 1 600 000 € (Wert des Hofes bei Heirat 1 520 000 € + Barvermögen des Ehemanns 80 000 €). Der Anteil des vom Ehemann eingebrach-

Beispiel 1

In diesem Fall hat die Ehefrau einen Betrieb mit einem Verkehrswert von 1 520 000,00 € und der Ehemann 80 000 € Barvermögen zu Beginn der Ehe in das Gesamtgut eingebracht. Im Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft besteht nur noch der landwirtschaftliche Betrieb mit einem Verkehrswert von 1 900 000 € und betrieblichen Schulden von 260 000 €.

Nun hat man vom Wert des Hofes im Zeitpunkt der Auseinander-

setzung (1 900 000 €) folgendes abzuziehen:

- die betrieblichen Schulden von 260 000 €,
- den Wert des Hofes bei Heirat mit 1 520 000 €
- und das eingebrachte Barvermögen des Ehemanns mit 80 000 €. Somit verbleibt ein Überschuss von 40 000 €. Die Ehefrau muss daher bei Übernahme des Betriebes dem eingetragenen Ehemann die eingebrachten 80 000 € (Wertersatzanspruch) und die Hälfte des Überschusses, also weitere 20 000 € bezahlen.

Letzteres ist nur dann der Fall, wenn eine Teilung ohne Wertminderung in gleichartige Teile möglich ist. Dies dürfte insbesondere bei Grundstücken in der Praxis kaum möglich sein, weil sie nicht selten einen nicht völlig rechteckigen Zuschnitt haben, unterschiedliche Bodenqualitäten oder unterschiedliche wertbestimmende Faktoren aufweisen.

Ist eine Teilung in Natur nicht möglich, so muss ein Verkauf erfolgen oder, sollte auch dieser nicht einvernehmlich möglich sein, eine Verwertung durch Versteigerung.

6 Feststellung der Teilungsmasse

Die Teilungsmasse ist das, was aus dem Gesamtgut übrigbleibt, wenn die Gesamtgutsverbindlichkeiten bedient wurden und nötigenfalls eine Rückstellung für noch zukünftige oder streitige Verbindlichkeiten gebildet wurde. Hinzu gerechnet werden müssen dann noch Sonderposten, wie zum Beispiel Schadensersatzansprüche für eine schuldhaftige Minderung des Gesamtguts oder Verbindlichkeiten, die im Innenverhältnis der Ehegatten untereinander einem von ihnen zur Last fallen. Schließlich muss auch noch hinzugerechnet werden, was ein Ehegatte, der sein Übernahmerecht ausgeübt

hat, an Wertersatz dem Gesamtgut schuldet.

7 Verteilung des Überschusses

Die so festgestellte Teilungsmasse ist dann hälftig unter den Ehegatten zu teilen. Was so einfach klingt, ist in der Praxis doch häufig schwieriger. Die Eheleute streiten sich mitunter über die Richtigkeit der angenommenen Werte, dem Bestehen oder Nichtbestehen von Übernahmerechten, usw. Deshalb ist es nicht ungewöhnlich, dass Gütergemeinschaften in Liquidation noch über Jahre hinaus fortbestehen. Können sich die Eheleute nicht einigen, so kann ein Anspruch auf Auseinandersetzung vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Dieser Anspruch richtet sich nicht auf Zahlung eines bestimmten Betrages, sondern auf Zustimmung zu einem vorzulegenden Auseinandersetzungsplan. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Aufteilungsplan unrichtig ist, weil z. B. ein angesetzter Wert nicht zutreffend ist oder vielleicht eine offene Forderung übersehen wurde, so kann es den Plan nicht selbst korrigieren, sondern muss die Klage abweisen. Allein dies macht solche Verfahren äußerst schwierig.

Soll trotz dieser Schwierigkeiten der Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt werden, empfiehlt es sich, schon im Ehevertrag Regelungen zur Auseinandersetzung zu treffen. So können die meisten gesetzlichen Regelungen durch individuelle Vereinbarungen in einem Ehevertrag ersetzt werden. So können z. B. sowohl das Übernahmerecht, als auch der Wertersatzanspruch ehevertraglich ausgeschlossen werden, ebenso ist es aber auch möglich, feste Abfindungssummen oder dergleichen zu regeln.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg